



Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Walenstadt Ausländische Staatsangehörige

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Voraussetzung zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts ist die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts, des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Wer sich um das Gemeinde- und Ortsbürgerrecht bewirbt, muss die Wohnsitzvoraussetzungen des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0) erfüllen. Ebenso müssen sämtliche Gesuchstellende die Wohnsitz- und Eignungsvoraussetzungen des Kantons St. Gallen (Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht, BRG, sGS 121.1; Verordnung über das St. Galler Bürgerrecht, sGS 121.11) erfüllen. Als Wohnsitz gilt für ausländische Staatsangehörige die Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Bestimmungen. Das bedeutet, dass der Aufenthalt in der Schweiz behördlich bewilligt sein muss.

Das Bundesamt für Migration stellt bei der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung in der Regel auf kommunale und kantonale Erhebungsberichte ab.

Beratung und Gesuchstellung

Die Gemeinderatskanzlei (058 228 38 10) berät gesuchstellende Personen in Fragen der Einbürgerungen. Sie ist auch Annahmestelle für Gesuche (inkl. Beilagen) und führt das Einbürgerungsverfahren in administrativer Hinsicht. Zurzeit ist eine elektronische Einreichung des Gesuchs noch nicht möglich.

Prüfung und Entscheid

Zuständig für die inhaltliche Prüfung der Gesuche und den Entscheid über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts sind die Einbürgerungsräte. Diese sind gleichwertig zusammengesetzt und bestehen aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderats und zwei Mitgliedern des Bürgerrats der jeweiligen Ortsgemeinde. Der/Die Gemeindepräsident/in führt von Amtes wegen den Vorsitz im Einbürgerungsrat. Sekretär/in der Einbürgerungsräte ist der/die Gemeinderatsschreiber/in. In Walenstadt bestehen vier Ortsgemeinden und damit vier Einbürgerungsräte.

Besondere Einbürgerung

Formelle Voraussetzungen

Ausländischen und staatenlosen Jugendlichen wird das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht selbständig erteilt, wenn sie das Gesuch

- vor Vollendung des 20. Altersjahres stellen und
- insgesamt während zehn Jahren in der Schweiz wohnen, davon während wenigstens fünf Jahren in der politischen Gemeinde.

Auch die bundesrechtlichen Voraussetzungen an die Wohnsitzdauer müssen erfüllt sein (Art. 9ff. des Bürgerrechtsgesetzes; SR 141.0; im Normalfall sind zehn Jahre Wohnsitz in der Schweiz vorausgesetzt).

Bei Wegzug in einen anderen Kanton oder eine andere Gemeinde bleiben derjenige Kanton und diejenige Gemeinde zuständig, wo das Gesuch eingereicht wurde.

In das Gesuch können auch die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner eines/einer ausländischen oder staatenlosen Jugendlichen einbezogen werden, wenn er/sie den Einbezug beantragt und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Besondere Einbürgerung erfüllt.

Einbezogen werden können auch Minderjährige mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn die gesuchstellende Person die elterliche Sorge ausübt.

Eignungsvoraussetzungen

Gesuchstellende müssen die Anforderungen an die Eignung nach Art. 12 bis 14 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht erfüllen (sGS 121.1).

Geeignet ist, wer integriert und mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut ist.

Integration

Ausländische Staatsangehörige sind gemäss Art. 13 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes (SR 141.0) integriert, wenn sie insbesondere:

- die rechtsstaatliche Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung respektieren und dies in einer schriftlichen Erklärung bekunden;
- den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekunden;
- in geordneten finanziellen Verhältnissen leben;
- soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Ortsteil, Quartier, Kirche oder anderen Institutionen pflegen;
- die Integration der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners fördern und unterstützen; ihre Erziehungsverantwortung gegenüber ihren unmündigen Kindern wahrnehmen;
- über gute Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügen.

Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen. Erreicht werden muss das Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats GER (Verordnung über das St. Galler Bürgerrecht; sGS 121.11). Die Sprachstandsanalyse besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

Deutschprüfungen können bei diversen [Institutionen](#) abgelegt werden.

Ausnahmen

In Ausnahmefällen ist ein Deutshtest nicht erforderlich. Vorausgesetzt ist, dass die notwendigen Deutschkenntnisse offenkundig vorhanden sind. Das ist bspw. dann der Fall, wenn gesuchstellende Personen deutscher Muttersprache sind oder sie hier aufgewachsen sind und die Schule besucht haben. In Zweifelsfällen wird der Einbürgerungsrat verlangen, dass die Deutschkenntnisse durch einen Test nachgewiesen werden.

Vertrautheit mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen

Mit den schweizerischen und örtlichen Verhältnissen ist insbesondere vertraut, wer

- am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss und sich daran beteiligt;
- die Grundsätze von Staatsaufbau und Geschichte kennt.

Obligatorischer Staatskunde-, Geschichts- und Geografietest

Die Einbürgerungsräte in der Gemeinde Walenstadt führen mit allen Personen ab vollendetem 14. Altersjahr einen Test durch, in welchem die Staatskunde-, Geschichts- und Geografiekenntnisse der gesuchstellenden Person schriftlich geprüft werden. Dieser kann auch bei der [ARGE Integration Ostschweiz](#) absolviert werden. Die erfolgreiche Absolvierung des Tests darf bei Gesuchseinreichung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Unverschuldetes Nichterfüllen der Eignungsvoraussetzungen

Wer aus unverschuldetem Unvermögen die Anforderungen der Eignung aus körperlichen, geistigen oder psychischen Gründen nicht erfüllt, wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Fähigkeiten beurteilt. Wo das Vorliegen solcher Gründe nicht offensichtlich ist, kann der Einbürgerungsrat bzw. das Einbürgerungssekretariat die Einreichung weiterer Unterlagen und Zeugnisse verlangen.

Gebühren

Gemäss Gebührentarif vom 30. März 2006 haben die Einbürgerungsräte gestützt auf Art. 103 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; KV), in Verbindung mit Art. 2, 4 und 6 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; BRG) und in Anlehnung an Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) folgende Gebühren erlassen:

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	Gebühr
50.00.06	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 36 ff. BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	CHF 1'250

Dauer des Einbürgerungsverfahrens

Die Dauer des Einbürgerungsverfahrens ist von verschiedenen Faktoren abhängig und kann nicht exakt beziffert werden.

Verfahren

Schritt 1: Einreichung des ausgefüllten Gesuchformulars

Das vollständig ausgefüllte Einbürgerungsgesuch ist bei der Gemeinderatskanzlei, Rathaus, Bahnhofstrasse 19, 8880 Walenstadt, einzureichen. Die zwingend notwendigen Beilagen sind auf dem Gesuchsformular aufgeführt.

Die Gesuche müssen die Originalunterschrift aller gesuchstellenden Personen über 14 Jahre tragen. Wenn eine minderjährige, verbeiständete Person das Einbürgerungsgesuch stellt oder ein Elternteil nicht in die Einbürgerung einbezogen ist, hat der sorgeberechtigte Elternteil oder der Beistand / die Beiständin zu unterzeichnen.

Schritt 2: Prüfung des Gesuchs

Die Gemeinderatskanzlei prüft im Auftrag des zuständigen Einbürgerungsrats das Gesuch auf Vollständigkeit und die Einhaltung der formellen Voraussetzungen (z.B. Wohnsitzdauer). Sind die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig eingereicht (z.B. fehlender Nachweis über das Bestehen guter Deutschkenntnisse), informiert die Gemeinderatskanzlei die gesuchstellenden Personen.

Schritt 3: Staatskunde- und Geografietest / Einbürgerungsgespräch

Durch die Absolvierung eines Staatskunde- und Geografietests sowie einem persönlichen Gespräch werden die Voraussetzungen der Einbürgerung abgeklärt bzw. wird die Eignung zur Einbürgerung geprüft. Im Anschluss berät der Einbürgerungsrat über das Gesuch. Insbesondere wird nach dem sozialen Beziehungsnetz gefragt, nach der Kenntnis vom und der Beteiligung am öffentlichen Geschehen, nach der Förderung der Integration des Ehegatten / der Ehegattin bzw. des Partners oder der Partnerin. Sind schulpflichtige Kinder vorhanden, geht das Gespräch auch um die Beteiligung am schulischen Leben.

Sind nach Auffassung der gesprächsführenden Mitglieder des Einbürgerungsrats die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird ein Rückzug des gesamten Gesuchs oder von einzelnen im Gesuch einbezogenen Personen empfohlen.

Die gesprächsführenden Mitglieder des Einbürgerungsrats erstellen zuhanden des Auflegedossiers eine Zusammenfassung des Einbürgerungsgesprächs und entscheiden um Gutheissung bzw. Ablehnung des Gesuchs.

Schritt 4: Beschluss des Einbürgerungsrats

Der zuständige Einbürgerungsrat beschliesst über das Einbürgerungsgesuch. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt und beabsichtigt der Einbürgerungsrat, das Gesuch abzulehnen, gibt er den gesuchstellenden Personen Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Rückzug des Gesuchs.

Der Einbürgerungsrat eröffnet den gesuchstellenden Personen den Einbürgerungsbeschluss und stellt Rechnung für die Gebühren. Die Verfügung des Einbürgerungsrats kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung beim Amt für Gemeinden und Bürgerrecht mit Rekurs angefochten werden.

Schritt 5: Erteilung des Kantonsbürgerrechts

Ist das Gesuch vom Einbürgerungsrat gutgeheissen worden, leitet die Gemeinderatskanzlei es mit den erforderlichen Unterlagen zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht des Kantons St. Gallen weiter. Der Kanton holt beim Bundesamt für Migration die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein. Gestützt auf diese Bewilligung erteilt die Regierung des Kantons St. Gallen das Kantonsbürgerrecht.

Schritt 6: Beantragung des Schweizer Passes

Gestützt auf die Mitteilung der Regierung über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts kann der Schweizer Pass beantragt werden.

Allgemeine Einbürgerung

Wohnsitzvoraussetzungen

Ausländische Staatsangehörige, die in der Gemeinde Walenstadt wohnen und die über eine Niederlassungsbewilligung (Bewilligung C) verfügen (Art. 9 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht; sGS 121.1), können ein Gesuch um Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts stellen, wenn sie die letzten fünf Jahre ununterbrochen im Kanton und in der politischen Gemeinde gewohnt haben.

Zusätzlich müssen auch die bundesrechtlichen Voraussetzungen an die Wohnsitzdauer erfüllt sein (Art. 9ff. des Bürgerrechtsgesetzes; SR 141.0). Im Normalfall sind zehn Jahre Wohnsitz in der Schweiz vorausgesetzt. Diese Frist muss von sämtlichen gesuchstellenden Personen erfüllt sein. Die Jahre, welche der/die Bewerber/in zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gewohnt hat, zählen doppelt (tatsächlich mind. 6 Jahre). An den Aufenthalt angerechnet werden die gesamte Wohnsitzdauer mit B- bzw. C-Bewilligung sowie die F-Bewilligung zur Hälfte. Die Wohnsitzdauer der N- und L-Bewilligungen wird nicht angerechnet.

Bei Wegzug in einen anderen Kanton oder eine andere Gemeinde bleiben derjenige Kanton und diejenige Gemeinde zuständig, wo das Gesuch eingereicht wurde.

Minderjährige mit Wohnsitz im Kanton werden in der Regel in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausübt. Kinder, die das 10. Altersjahr vollendet haben, müssen seit wenigstens zwei Jahren in der politischen Gemeinde wohnen.

Eignungsvoraussetzungen

Gesuchstellende müssen die Anforderungen an die Eignung nach Art. 12 bis 14 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht erfüllen (sGS 121.1).

Geeignet ist, wer integriert und mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut ist.

Integration

Ausländische Staatsangehörige sind gemäss Art. 13 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz (SR 141.0) integriert, wenn sie insbesondere:

- die rechtsstaatliche Ordnung sowie die Werte der Bundesverfassung respektieren und dies in einer schriftlichen Erklärung bekunden;
- den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekunden;
- in geordneten finanziellen Verhältnissen leben;
- soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, in Nachbarschaft, Gemeinde, Ortsteil, Quartier, Kirche oder anderen Institutionen pflegen;
- die Integration der Ehegattin beziehungsweise des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners fördern und unterstützen; ihre Erziehungsverantwortung gegenüber ihren unmündigen Kindern wahrnehmen;
- über gute Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügen.

Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen. Erreicht werden muss das Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats GER (Verordnung über das St. Galler Bürgerrecht; sGS 121.11). Die Sprachstandsanalyse besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

Deutschprüfungen können bei diversen [Institutionen](#) abgelegt werden.

Ausnahmen

In Ausnahmefällen ist ein Deutschtest nicht erforderlich. Vorausgesetzt ist, dass die notwendigen Deutschkenntnisse offenkundig vorhanden sind. Das ist bspw. dann der Fall, wenn gesuchstellenden Personen deutscher Muttersprache sind oder sie hier aufgewachsen sind und die Schule besucht haben. In Zweifelsfällen wird der Einbürgerungsrat verlangen, dass die Deutschkenntnisse durch einen Test nachgewiesen werden.

Vertrautheit mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen

Mit den schweizerischen und örtlichen Verhältnissen ist insbesondere vertraut, wer

- am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss und sich daran beteiligt;
- die Grundsätze von Staatsaufbau und Geschichte kennt.

Obligatorischer Staatskunde-, Geschichts- und Geografietest

Die Einbürgerungsräte in der Gemeinde Walenstadt führen mit allen Personen ab vollendetem 14. Altersjahr einen Test durch, in welchem die Staatskunde-, Geschichts- und Geografiekenntnisse der gesuchstellenden Person schriftlich geprüft werden. Dieser kann auch bei der [ARGE Integration Ostschweiz](#) absolviert werden. Die erfolgreiche Absolvierung des Tests darf bei Gesuchseinreichung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Unverschuldetes Nichterfüllen der Eignungsvoraussetzungen

Wer aus unverschuldetem Unvermögen die Anforderungen der Eignung aus körperlichen, geistigen oder psychischen Gründen nicht erfüllt, wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Fähigkeiten beurteilt. Wo das Vorliegen solcher Gründe nicht offensichtlich ist, kann der Einbürgerungsrat bzw. das Einbürgerungssekretariat die Einreichung weiterer Unterlagen und Zeugnisse verlangen.

Gebühren

Gemäss Gebührentarif vom 30. März 2006 haben die Einbürgerungsräte gestützt auf Art. 103 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; KV), in Verbindung mit Art. 2, 4 und 6 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; BRG) und in Anlehnung an Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) folgende Gebühren erlassen:

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	Gebühr
50.00.03	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 9 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen, einschliesslich unmündige Kinder)	CHF 1'500
50.00.04	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 9 ff. BRG)	Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete und eingetragene Partner, einschliesslich unmündige Kinder)	CHF 1'700

Dauer des Einbürgerungsverfahrens

Die Dauer des Einbürgerungsverfahrens ist von verschiedenen Faktoren abhängig und kann nicht exakt beziffert werden.

Verfahren

Schritt 1: Einreichung des ausgefüllten Gesuchformulars

Das vollständig ausgefüllte Einbürgerungsgesuch ist bei der Gemeinderatskanzlei, Rathaus, Bahnhofstrasse 19, 8880 Walenstadt, einzureichen. Die zwingend notwendigen Beilagen sind auf dem Gesuchsformular aufgeführt.

Die Gesuche müssen die Originalunterschrift aller gesuchstellenden Personen über 14 Jahre tragen. Wenn eine minderjährige verbeiständete Person das Einbürgerungsgesuch stellt oder ein Elternteil nicht in die Einbürgerung einbezogen ist, hat der sorgeberechtigte Elternteil oder der Beistand / die Beiständin zu unterzeichnen.

Schritt 2: Prüfung des Gesuchs

Die Gemeinderatskanzlei prüft im Auftrag des zuständigen Einbürgerungsrats das Gesuch auf Vollständigkeit und die Einhaltung der formellen Voraussetzungen (z.B. Wohnsitzdauer). Sind die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig eingereicht (z.B. fehlender Nachweis über das Bestehen guter Deutschkenntnisse), informiert die Gemeinderatskanzlei die gesuchstellenden Personen.

Schritt 3: Staatskunde- und Geografietest / Einbürgerungsgespräch

Durch die Absolvierung eines Staatskunde- und Geografietests sowie einem persönlichen Gespräch werden die Voraussetzungen der Einbürgerung abgeklärt bzw. wird die Eignung zur Einbürgerung geprüft. Im Anschluss berät der Einbürgerungsrat über das Gesuch. Insbesondere wird nach dem sozialen Beziehungsnetz gefragt, nach der Kenntnis vom und der Beteiligung am öffentlichen Geschehen, nach der Förderung der Integration des Ehegatten / der Ehegattin bzw. des Partners oder der Partnerin. Sind schulpflichtige Kinder vorhanden, geht das Gespräch auch um die Beteiligung am schulischen Leben.

Sind nach Auffassung der gesprächsführenden Mitglieder des Einbürgerungsrats die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird ein Rückzug des gesamten Gesuchs oder von einzelnen im Gesuch einbezogenen Personen empfohlen.

Die gesprächsführenden Mitglieder des Einbürgerungsrats erstellen zuhanden des Auflegedossiers eine Zusammenfassung des Einbürgerungsgesprächs und entscheiden um Gutheissung bzw. Ablehnung des Gesuchs.

Schritt 4: Beschluss des Einbürgerungsrats

Der zuständige Einbürgerungsrat beschliesst über das Einbürgerungsgesuch. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt und beabsichtigt der Einbürgerungsrat, das Gesuch abzulehnen, gibt er den gesuchstellenden Personen Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Rückzug des Gesuchs.

Der Einbürgerungsrat eröffnet den gesuchstellenden Personen den Einbürgerungsbeschluss und stellt Rechnung für die Gebühren. Die Verfügung des Einbürgerungsrats kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung beim Amt für Gemeinden und Bürgerrecht mit Rekurs angefochten werden.

Schritt 5: Amtliche Publikation und Verfahren der öffentlichen Auflage

Stimmt der Einbürgerungsrat der Einbürgerung zu, erstellt er ein Auflagedossier. Dieses enthält:

- das Einbürgerungsgesuch mit Bewerbungsschreiben und Fotografie
- Angaben über die Wohnsitzdauer in der Schweiz, im Kanton und in der politischen Gemeinde
- die Zusammenfassung der Ergebnisse des Einbürgerungsgesprächs
- die Verfügung des Einbürgerungsrats über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts mit summarischer Begründung

Der Einbürgerungsrat veröffentlicht seinen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Er gibt dabei folgende Daten der gesuchstellenden und der in die Einbürgerung mit einbezogenen Personen bekannt:

- Familienname und Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnadresse

Der Einbürgerungsrat informiert mit der Publikation, dass das Auflagedossier während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird, in das Dossier Einsicht genommen und gegen den Einbürgerungsbeschluss innert der Auflagefrist schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden kann.

Zur Einspracheerhebung berechtigt sind in der Gemeinde Walenstadt stimmberechtigte Einwohner/innen.

Schritt 6: Vorgehen nach Ablauf der Einsprachefrist

- Es erfolgt keine Einsprache: Wenn keine Einsprache erhoben wird, leitet die Gemeinderatskanzlei das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht weiter.
- Es erfolgt eine Einsprache: Der Einbürgerungsrat entscheidet über die Gültigkeit einer Einsprache. Ist die Einsprache gültig, wird nach dem Verfahren gemäss Art. 27 bis 33 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht vorgegangen (sGS 121.1).

Schritt 7: Entscheid durch die Bürgerversammlung

Ist gültig Einsprache erhoben worden und werden weder Einsprache noch Einbürgerungsgesuch zurückgezogen, leitet der Einbürgerungsrat das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an die Bürgerversammlung weiter. Den gesuchstellenden Personen wird Gelegenheit zum Rückzug des Gesuchs gegeben, wenn beabsichtigt wird, der Bürgerversammlung Ablehnung zu beantragen.

Schritt 8: Erteilung des Kantonsbürgerrechts

Ist das Gesuch vom Einbürgerungsrat gutgeheissen worden, leitet die Gemeinderatskanzlei es mit den erforderlichen Unterlagen zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts dem zuständigen Departement weiter. Der Kanton holt beim Bundesamt für Migration die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein. Gestützt auf diese Bewilligung erteilt die Regierung des Kantons St. Gallen das Kantonsbürgerrecht.

Schritt 9: Beantragung des Schweizer Passes

Gestützt auf die Mitteilung der Regierung über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts kann der Schweizer Pass beantragt werden.

Erleichterte Einbürgerung

Bei der erleichterten Einbürgerung nach Art. 20ff. des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, SR 141.0) ist allein der Bund (Staatssekretariat für Migration, abgek. SEM) für den Entscheid zuständig. Der Kanton wird vorher angehört und hat – wie auch die Gemeinde – ein Beschwerderecht. Das Verfahren der erleichterten Einbürgerung ist im Normalfall einfacher als bei der ordentlichen Einbürgerung.

Von der erleichterten Einbürgerung profitieren können unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere

- ausländische Ehepartner von Schweizer/innen sowie
- Kinder eines schweizerischen Elternteils, welche das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen.

Voraussetzungen

Ausländische Ehepartner von Schweizer/innen, die seit einem Jahr unmittelbar vor Gesuchseinreichung in der Schweiz wohnen, können die erleichterte Einbürgerung nach einer dreijährigen Ehedauer beantragen, sofern sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben.

Wer im erleichterten Verfahren eingebürgert werden will, muss

- in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein,
- die schweizerische Rechtsordnung beachten und darf die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

Kosten

Der gesamte Betrag von CHF 900 ist im Voraus zu bezahlen und wird nicht zurückerstattet, wenn das Gesuch nicht gutgeheissen werden kann. Art. 25 BÜV sowie der erläuternde Bericht geben Auskunft über die Kosten für die verschiedenen erleichterten Einbürgerungen.

Gesuchsformulare und -einreichung / weitere Informationen

Staatssekretariat für Migration, Abteilung Bürgerrecht, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

Mail: ch@sem.admin.ch